

## S a t z u n g

### über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Heidenrod

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Heidenrod als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

#### § 3

##### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Heidenrod ihren Wohnsitz haben, als
  - Kinderkrippen ab dem (vollendeten) 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
  - als altersübergreifende Tageseinrichtungen ab dem vollendeten 1. beziehungsweise 2. Lebensjahr bis zum Schulbesuch und als
  - Kindergarten/ -tagesstätte ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuchoffen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII und die dazu erlassenen Landesrichtlinien finden Anwendungen.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, abweichende Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.  
Die Betreuungszeiten richten sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu 6 Wochen geschlossen werden.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen geschlossen. Die Erziehungsberechtigten erhalten hierüber eine Woche vorher eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Kinder, die nicht pünktlich abgeholt werden, werden durch das Personal der Tageseinrichtung für Kinder über die Öffnungszeiten hinaus auf Kosten der Erziehungsberechtigten betreut.

#### § 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder an.
- (3) Kinder aus den Familien oder Wohngemeinschaften, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

#### § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsicht des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit der Entgegennahme der Kinder durch das Betreuungspersonal am Ausstieg des Busses,

bzw. auf dem Grundstück der Tageseinrichtung für Kinder und endet, wenn die Kinder das Grundstück der Tageseinrichtung für Kinder verlassen bzw. ihren Platz im Bus erreicht haben.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Sollte als Begleitperson ein Geschwisterkind eingesetzt werden, ist darauf hinzuweisen, dass diese ein Mindestalter von 12 Jahren haben sollten. Diese Abholerklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.

### § 7

#### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder muss dafür Sorge tragen, dass die Erziehungsberechtigten nach vorheriger Terminabsprache mit allen Kolleginnen/Kollegen Gespräche führen können.

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Kinder der Tageseinrichtung für Kinder (sofern sich die Gespräche um diese drehen) über den Termin und Inhalt des Gesprächs informiert werden, und dass sie auf Wunsch auch daran teilnehmen können.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### § 8

#### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch).

### § 9

#### **Versicherung**

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### § 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### § 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Werden die Gebühren mehrmals nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Recht auf den bisher eingenommenen Platz.

### § 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder, sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:
    - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder
    - Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
  - b) Benutzungsgebühr für Tageseinrichtung für Kinder :
    - Berechnungsgrundlagen
  - c) Rechtsgrundlagen:
    - Hess. Gemeindeordnung (HGO)
    - Hess. Kommunalabgabengesetz (HessKAG)

- Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Hess. Datenschutzgesetz (HDSG)
- SGB XII (Bundessozialhilfegesetz)
- Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt 9 Jahre nach Einstellung des Falles, bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten außer Kraft.

Heidenrod, den 26. März 2012

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Heidenrod

gez.

DS

(Schmelzeisen)  
Bürgermeister